

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereines

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzischule Karben e.V.“.

§ 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Pestalozzischule. Der Verein möchte eine größtmögliche Sensibilisierung für das Thema „friedliche Konfliktlösung“ erreichen. Durch gezielte Förderung von entsprechenden Schulveranstaltungen, Unterrichtseinheiten, Seminaren und Workshop soll ein Klima an der Schule wachsen, das Gewalt nicht zulässt.

Ziel ist ebenso die Förderung sämtlicher schulischer Belange der Pestalozzischule. Dazu gehören insbesondere:

- die naturnahe Umgestaltung des Pausenspielgeländes für die Grundschüler,
- die Mithilfe bei der Pflege und Erhaltung der Anlage,
- die Ausgestaltung des Gebäudes,
- die Förderung besonderer Schulveranstaltungen sowie
- die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmaterial

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Vergütung für die Vereinstätigkeit:

- a) die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG (sog. „Übungsleiterpauschale“) zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.

§ 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über den Ersatz von Auslagen beschließt der Vorstand.

§ 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1.6 Der Verein hat seinen Sitz in der Pestalozzistraße 8 in 61184 Karben.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.

§ 3.2 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

- § 3.3 Fördermitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreite Mitglieder, die den Vereinsweck durch außerordentliche Beiträge fördern.
- § 3.4 Die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Der Vorstand kann die Entscheidung generell oder im Einzelfall auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zustellung der Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, der Auflösung der juristischen Person sowie bei Auflösung des Vereins.
- § 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann ausschließlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- § 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt. Gründe hierfür können insbesondere sein:
- grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins,
 - schädigendes Verhalten gegen den Verein in der Öffentlichkeit,
 - wichtiger Grund in der Person des Mitglieds, insbesondere unehrenhaftes Handeln.
- Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- § 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Beirat, wobei dem Mitglied ein Recht auf Anhörung zusteht
- § 4.5 Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein automatisch aus, wenn es seine außerordentlichen Förderbeiträge einstellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.
- § 5.2 Fördermitglieder haben lediglich ein Informations- und Vorschlagsrecht. Einzelauskünfte werden erteilt, soweit die Kosten hierfür nicht unverhältnismäßig sind.
- § 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- § 5.4 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- § 6.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Veränderungen beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat. Die Beiträge sind jährlich bis spätestens 1. Februar eines Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
- in den durch die Satzung bestimmten Fällen, oder
 - wenn es das Interesse des Vereins fordert, oder
 - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- § 8.2 Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich und mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt über den Schaukasten des Vereins in der Pestalozzischule.
- § 8.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

- § 8.4 Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden. In der Mitgliederversammlung ist
- der Jahresabschluss und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben,
 - über eingegangene Anträge und Einsprüche zu entscheiden,
 - jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - alle zwei Jahre die Neuwahl bzw. Bestellung des Vorstandes, sowie der zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
- Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
- § 8.5 Für Beschlüsse über
- die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins
- ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 8.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der Versammlung zur Genehmigung zu verlesen und von dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand / Beirat

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 9.2 Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Funktionsträgern kraft Amtes zusammen:
- Leiter der Pestalozzischule,
 - Stellvertretende Leiterin der Pestalozzischule,
 - Vorsitzender des Schulelternbeirats,
 - Stellvertreter des Schulelternbeirats.
- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Beschlussfassungen gelten im Übrigen die Bestimmungen in der § 8 der Satzung entsprechend.
- § 9.3 Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten von dem Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzung. Die Sitzungen sind regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitungen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- § 9.4 Der Beirat soll in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere bei Angelegenheiten mit einem Geschäftswert ab 2500,-- € zusammenkommen und Beschlüsse fassen. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- § 10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- § 10.2 Alle Vorgänge über Geldausgaben mit einem Wert von über 50,-- € im Einzelfall müssen vom Vorstand genehmigt sein. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 11 Kassenprüfung

- § 11.1 Die Kassenprüfung umfasst die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Jahreshauptversammlung.
- § 11.2 Es sind 2 Personen zur Kassenprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt acht Wochen vor der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- § 11.3 Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- § 11.4 Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 13 Vereinsvermögen

§ 13.1 Das Vereinsvermögen wird von dem Vorstand verwaltet.

§ 13.2 Die Anschaffungen hieraus werden mit der Auflage, sie nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, dem Träger der Pestalozzischule Karben zur Ausschließlichen Verwendung für die Schule überlassen. Der Vorstand überzeugt sich von der zweckmäßigen Verwendung.

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 14.2 Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

20.09.2023